



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2016, Nr. 11

17. Mai 2016

---

## Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Vom 17. Mai 2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 17. Mai 2016 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang). Das Zulassungs- und Auswahlverfahren wird für beide Studiengänge getrennt durchgeführt. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

### § 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semestriges fachbezogenes Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 5 Nr. 3 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission auf der Grundlage des „Kerncurriculums

Erziehungswissenschaft der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft“ vom 31.01.2004.

### § 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Es kann die Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang (vier Semester Regelstudienzeit) oder zu einem Teilzeitstudiengang (sechs Semester Regelstudienzeit) beantragt werden. Beim Teilzeitstudiengang ist der Studienaufwand gegenüber dem Vollzeitstudiengang pro Semester reduziert. Bei beiden Studiengängen sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erbringen.
- (3) Bei der Bewerbung für den jeweiligen Studiengang ist anzugeben, für welche der beiden Studienrichtung (*Erwachsenenbildung/Weiterbildung* oder *Sozialpädagogik*) die Zulassung beantragt wird.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung in den Teilzeitstudiengang ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber während des Studiums eine nicht nur geringfügige Berufstätigkeit ausübt oder sie bzw. er mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihr bzw. ihm die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend allein versorgt oder sie bzw. er mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt lebt und diese bzw. diesen nachweislich überwiegend allein versorgt.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf;
  2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterigen fachbezogenen Hochschulstudiums in dem mindestens 60 ECTS-Punkte in Erziehungswissenschaften erworben wurden;
  4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records;
  5. ein selbst verfasster Text im Umfang von max. 2.250 Zeichen (1,5 Normseiten), aus dem hervorgeht, wie das geplante Masterstudium in der gewählten Studienrichtung an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus eröffnen, ggfs. mit Angaben zur fachlichen Einschlägigkeit einer Berufsausbildung und/oder fachbezogenen Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums gemäß Anlage 2 bzw. von fachbezogenen Zusatzqualifikationen gemäß Anlage 3;
  6. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;
  7. ggf. der Nachweis über den über Nr. 3 hinausgehenden Fachbezug;
  8. ggf. die Nachweise zu einer vorliegenden erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung und / oder fachbezogenen Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums gemäß den Angaben in Anlage 2;
  9. ggf. die Nachweise zu vorliegenden, erfolgreich abgeschlossenen, fachbezogenen Zusatzqualifikationen gemäß den Angaben in Anlage 3;
  10. bei Antrag auf Zulassung zu einem Teilzeitstudiengang zusätzlich der Nachweis über eine gegenwärtig ausgeübte, nicht nur geringfügige Berufstätigkeit bzw. der

Nachweis über die Versorgung eines Kindes unter vierzehn Jahren, für das der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Personensorge zusteht, das im selben Haushalt lebt und das von ihr bzw. ihm überwiegend allein versorgt wird bzw. der Nachweis über die Versorgung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.

Die Nachweise gemäß Nr. 2, 3, 4, 7, 8 und 9 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (6) Liegt der gemäß Abs. 5 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Beginn eines Masterstudiengangs *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Liegt der gemäß Abs. 5 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten in Erziehungswissenschaften bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vollständig, aber im Umfang von mindestens 30 Punkten vor, so können die fehlenden Punkte für die Zulassung in der Studienrichtung Erwachsenenbildung nachgeholt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung, dass der Erwerb der fehlenden Punkte bis spätestens Ende des dritten Semesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die fehlenden ECTS-Punkte werden aus dem Studienangebot der erziehungswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg nachgeholt; die Festlegung im Einzelnen erfolgt durch die Auswahlkommission.
- (8) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 5 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren beim Vollzeit- und beim Teilzeitstudiengang durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlverfahren für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) werden einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) An den Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 7, 8 und 9 werden in den Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft für jeden der beiden Studiengänge unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die an den Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste für jeden Studiengang und jede Studienrichtung. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

## § 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der jeweiligen Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote für den ersten fachbezogenen Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1, (vgl. Anlage 1);
2. der selbst verfasste Text gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5.
3. ein ggf. vorhandener weitergehender Fachbezug des ersten Hochschulstudiums gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3.
4. eine ggf. vorhandene, erfolgreich abgeschlossene, fachbezogene Berufsausbildung und / oder fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums gemäß Anlage 2;
5. ggf. vorhandene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Zusatzqualifikationen gemäß Anlage 3.

## § 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
  1. für die im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 20 Punkte vergeben;
  2. für den selbstverfassten Text gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 5 werden maximal 5 Punkte vergeben für die Darstellung, wie das geplante Masterstudium in der gewählten Studienrichtung an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus eröffnen;
  3. wurden bei Bewerberinnen und Bewerbern in einem ersten erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium zusätzlich zu den 60 ECTS-Punkten, die bei der Bewerbung als fachbezogen nachgewiesen werden müssen, mindestens 30 weitere für die Studienrichtung einschlägige ECTS-Punkte erworben, so werden noch einmal 20 Punkte vergeben;
  4. für eine ggf. vorhandene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung und/oder fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums werden gemäß Anlage 2 maximal 20 Punkte vergeben;
  5. für ggf. vorhandene, erfolgreich abgeschlossene, fachbezogene Zusatzqualifikationen werden gemäß Anlage 3 maximal 10 Punkte vergeben.

- 
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 5 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
  - (3) Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden addiert. Es können max. 75 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für jeden Studiengang und für jede Studienrichtung eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so entscheidet das Los über die Reihenfolge in der jeweiligen Rangliste.

## **§ 8 Bescheide**

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Vollzeitstudiengang oder den Teilzeitstudiengang in der jeweiligen Studienrichtung mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Erwachsenenbildung oder Sozialpädagogik* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 8. Mai 2015 (Amtliche Bekanntmachung 9/2015) außer Kraft.

Freiburg, den 17. Mai 2016

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

## Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss

Gesamtnote erster Studienabschluss *	Punkte
1,0 – 1,4	20
1,5 – 1,9	15
2,0 – 2,4	10
2,5 – 2,9	5
3,0 und höher	0

\* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu einer erfolgreich abgeschlossenen fachbezogenen Berufsausbildung und/oder fachbezogenen Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums

### Teil 1 Art der Tätigkeit

1. Abgeschlossene Berufsausbildung im pädagogischen oder sozialen Bereich im Sinne dieser Satzung sind die über Beschreibungen der Berufsfelder und ihrer Berufe durch die Bundesanstalt für Arbeit, das Bundesinstitut für Berufliche Bildung oder landesrechtliche Regelungen anerkannten Berufe, deren Tätigkeitsschwerpunkte in den Bereichen „Erziehen, Ausbilden, Lehren“, „Beraten, Informieren“ oder „Gesundheitlich/sozial helfen, pflegen; medizinisch/kosmetisch behandeln“ (hier: sozial helfen) liegen. Hierzu zählen u.a.:  
 Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen  
 Heilpädagogen/-innen  
 Erzieher/-innen  
 Sonstige soziale Berufe  
 Altenpfleger/-innen  
 Heilerziehungspfleger/-innen  
 Therapeutische Berufe
2. fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums.  
 In Fällen weiterer Berufe und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

### Teil 2 Zuordnung der Punktzahlen

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Teil 1 Nr. 1 wird mit 10 Punkten bewertet. Abgeschlossene Berufsausbildungen in anderen Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommission mit maximal 6 Punkten bewertet werden.
- (2) Fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums werden in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Teil 3 bewertet.

- (3) Insgesamt können durch für eine nachgewiesene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung und/oder fachbezogene Tätigkeiten einschließlich Praktika nach Abschluss des fachbezogenen Erststudiums maximal 20 Punkte vergeben werden. Nachweise für die genannten Ausbildungen und/oder Tätigkeiten dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als fünf Jahre sein.

### Teil 3 Dauer der Tätigkeit

- (1) Bei der Zuordnung von Punktzahlen gemäß der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeittätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor gemäß den folgenden Beispielen zu multiplizieren: 50%-Stelle: Faktor = 0,5; 75%-Stelle: Faktor= 0,75.
- (2) Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Dauer der Tätigkeit	Punkte
über 30 Monate	10
25 – 30 Monate	9
19 – 24 Monate	8
16 – 18 Monate	7
13 – 15 Monate	6
10 – 12 Monate	5
7 – 9 Monate	4
4 – 6 Monate	3
2 – 3 Monate	2
1 – 2 Monate	1
unter 1 Monat	0

### Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu fachbezogenen Zusatzqualifikationen

- (1) Als fachbezogene Zusatzqualifikationen gelten Nachweise, Zertifikate, Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Ausbildungen, Fort- und Weiterbildungen, die in Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und/oder Sozialpädagogik einschlägig sind. Insgesamt können für nachgewiesene erfolgreich abgeschlossene fachbezogene Zusatzqualifikationen maximal 10 Punkte vergeben werden. Die Nachweise für die genannten Zusatzqualifikationen dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als fünf Jahre sein.
- (2) Die Bewertung erfolgt in Abhängigkeit vom Umfang entsprechend Anlage 2 Teil 3 Abs. 2 und der Ebene der Zusatzqualifikationen:
- mit Prüfungen abgeschlossene Zusatzqualifikationen: 2 Punkte;
  - sonstige Zusatzqualifikationen: 1 Punkt.